Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 984
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos)

vom 04. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2020)

zum Thema:
Gebührenaufkommen für polizeiliches Handeln

und **Antwort** vom 16. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23984
vom 04. Juli 2020
über Gebührenaufkommen für polizeiliches Handeln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für welche polizeilichen Maßnahmen (e.g. Identitätsfeststellung, Einsatz wegen Fehlauslösung einer Alarmanlage etc.) werden Gebühren in welcher jeweiligen Höhe erhoben? (bitte einzeln nach Gebührentatbeständen/Ziffern angeben)

Zu 1.:
Für die Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden derzeit Gebühren gemäß des beigefügten Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 der Polizeibenutzungsgebührenordnung) erhoben.

2. Wie häufig sind in den Jahren 2010 bis 2019 und bis zum 30.06.2020 die jeweiligen Gebühren zu 1) erhoben worden?

Zu 2.:
Die statistische Erfassung von Gebührenbescheiden erfolgt bei der Polizei Berlin grundsätzlich zentralisiert. Lediglich die Erfassung von Gebührenbescheiden nach polizeilichen Maßnahmen bei der Alarmierung zu hilflosen Personen wird durch die einzelnen Polizeidirektionen dezentral erfasst. Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden tabellarischen Übersichten.

Zentralisierte Erfassung der Statistik von Gebührenbescheiden 2017- Juni2020

Art der Gebühreneinziehung	**Anzahl 2017**	**Anzahl 2018**	**Anzahl 2019**	**Anzahl 2020***
Ungerechtfertigte Alarmierungen	9.140	6.088	8.350	3.386
Kfz-Umsetzung	54.744	57.645	65.038	33.858
Kfz-Sicherstellung	672	462	436	189
Begleitung von Transporten	930	907	974	254
Eigentumssicherung	1.197	1.111	1.602	495
Gefahrenstellen, sonstige Gefahrenabwehr	401	1.135	507	258

*bis einschließlich 30. Juni 2020

Weil die statistische Erhebung zu den o.g. Indikatoren erst 2017 begonnen wurde, können für den Zeitraum 2010 bis 2016 keine validen Zahlen übermittelt werden.

Statistik der Gebührenbescheide aus den örtlichen Direktionen 2010 - 2015

Art der Gebühreneinziehung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Hilflose Person	926	1063	1107	770	372	275

Statistik der Gebührenbescheide aus den örtlichen Direktionen 2016 - 2020

Art der Gebühreneinziehung	2016	2017	2018	2019	2020*
Hilflose Person	290	257	235	100	56

3. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage erfolgte diese Gebührenerhebung?

Zu 3.:
Rechtsgrundlage für die Erhebung der Polizeibenutzungsgebühren im Land Berlin ist die Gebührenordnung für die Benutzung polizeilicher Einrichtungen (Polizeibenutzungsgebührenordnung – PolBenGebO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1980 (GVBl. S. 379), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2016 (GVBl. S. 798) geändert worden ist.

4. Aus welchem sachlichen Grund erfolgen die Gebührenerhebungen nach 1)?

Zu 4.:
Siehe Antwort zu 1.

5. Sind die Gebühren nach 1) jeweils kostendeckend?

Zu 5.:
Die Polizeibenutzungsgebühren werden gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284), kostendeckend kalkuliert.

Berlin, den 16. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Sechsundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung

Vom 20. September 2016

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Polizeibenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1980 (GVBl. S. 379), die zuletzt durch Verordnung vom 4. September 2012 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
1	Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen		
	a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung zur Feststellung der Verwahrfähigkeit		
	in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	je Fall	208,89 €
	b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung zur Feststellung der Verwahrfähigkeit		
	in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr	je Fall	212,09 €
	c) ohne ärztliche Untersuchung bei bereits festgestellter Verwahrfähigkeit	je Fall	153,89 €
2.1	Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen, sowie Transport von Personen zur Feststellung von Alkohol- oder Rauschmittelbeeinflussung		
	a) mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatzstunde	53,80 €
	b) mit polizeieigenem Streifenboot (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatzstunde	98,62 €
	Erfolgt der Transport mit polizeieigenem Streifenboot und mit polizeieigenem Kraftfahrzeug, wird nur die Gebühr zu b) erhoben.		
2.2	Transport weiterer hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt)	je halbe Einsatzstunde	59,41 €
	Bei einem Transport ohne einen sich anschließenden Gewahrsam wird zusätzlich ein Zuschlag für die Einziehung durch die örtlichen Zahlstellen in Höhe von erhoben.		108,92 €
3	Ungerechtfertigtes Alarmieren von Polizeifahrzeugen	je erste halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	79,28 €
		je weitere halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug	59,41 €
4.1	Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	136,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	111,00 €
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	89,00 €
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	306,00 €
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	242,00 €
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	147,00 €
	g) vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art	je Einsatzfall	44,00 €
4.2	Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	97,00 €
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	81,00 €
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	69,00 €
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	267,00 €
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	212,00 €
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	127,00 €
4.3	Umsetzen von Fahrzeugen nach Anordnung durch Mitarbeiter der bezirklichen Ordnungsämter, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist		
	a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	199,00 €
	b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	158,00 €
	c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	120,00 €
	d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	369,00 €

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	289,00 €
	f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe	je Einsatzfall	178,00 €
	g) vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art	je Einsatzfall	75,00 €
	Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug auf der Ladefläche bzw. in der Hubbrille umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen und das Abschleppfahrzeug abfahrbereit ist. In allen anderen Fällen (z.B. Versetzen durch den Kran, mittels Handwagen, manuelles Umsetzen) gilt die Umsetzung als durchgeführt, wenn das Fahrzeug an dem neuen Standort abgestellt worden ist.		
	Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille ansetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüsseln oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.		
	Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.		
	Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.		
	Eine vermiedene Beauftragung eines Abschleppunternehmens liegt vor, wenn der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin mit dem Ziel, dass er oder sie oder eine andere berechtigte Person das Fahrzeug selbst entfernt, vor Ort durch Kennzeichennachfrage (Halterauskunft) oder Hinweise am Fahrzeug oder sonstige Wahrnehmungen ermittelt und in der Wohnung, dem Haus, dem Ladengeschäft oder an einer sonstigen Örtlichkeit aufgesucht und dadurch eine Beauftragung eines Abschleppunternehmens im Rahmen der Umsetzungsanordnung vermieden werden konnte. Dies gilt auch, wenn die Aufsuche/Kontaktaufnahme auf Veranlassung der Dienstkraft durch einen Dritten erfolgt (z.B. Nachbar, Bekannter).		
5	Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen		
	a) Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe	je erste halbe Einsatzstunde	113,00 €
		je weitere halbe Einsatzstunde	51,00 €
	b) Transport von sichergestellten Fahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe	je erste halbe Einsatzstunde	156,00 €
		je weitere halbe Einsatzstunde	93,00 €
	c) Transport von sichergestellten Booten	je halbe Einsatzstunde	99,00 €
	Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug war unterwegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis c) in gleicher Höhe erhoben.		

Tarifstelle	Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen	Berechnungseinheit	Gebühr
	d) Verwahrung von		
	Fahrrädern	je Tag	0,50€
	Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Beiwagen	je Tag	1,00 €
	Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Krankenfahrstühlen	je Tag	2,00 €
	Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe	je Tag	5,00 €
	Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe	je Tag	11,00 €
	Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten	je Tag	2,00 €
	Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge	je Tag	4,00 €
	Segel- und Motorbooten über 5 m Länge	je Tag	6,00 €
	Arbeitsmaschinen und Fahrzeugteilen	je m² Lagerfläche und Tag	0,50 €
	Je Sicherstellungsfall wird ein Zuschlag von		43,00 €
	erhoben.		
	Bei Leerfahrten wird der Zuschlag nur in Höhe der Hälfte des Betrages erhoben.		
6	Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten		
	a) je Kraftrad	je halbe Einsatzstunde	31,17 €
	b) je Begleitkraftwagen	je halbe Einsatzstunde	28,67 €
	Je Begleitung wird ein Zuschlag von		55,21 €
	erhoben.		
7	Eigentumssicherung nach Straftaten, Unglücksfällen sowie eines dahin gehenden zurechenbaren Anscheins und Eigentumssicherung bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen, Geschäftsräumen usw. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15, 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	je Einsatzfall	98,38 €
	zuzüglich der durch die Eigentumssicherung entstandenen Auslagen		
8	Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen und Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßenland/Baustellensicherungen, Personen und Tieren in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist	je Einsatzfall	135,71 €
	zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen“		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. September 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport